

06.05.99

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

A. Zielsetzung

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens (§§ 417 - 420 StPO) zu verbreitern und in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgetretenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwendung dieser Verfahrensart durch klare gesetzliche Vorgaben zu begegnen.

B. Lösung

Durch die Aufnahme einer gesetzlichen Frist in die Bestimmung des § 418 Absatz 1 StPO werden die Voraussetzungen, unter denen die Staatsanwaltschaft einen Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren stellen kann und das Gericht über diesen Antrag entscheiden und im beschleunigten Verfahren fortfahren kann, klar und eindeutig geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Finanzielle Belastungen öffentlicher Haushalte sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

06.05.99

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär
II - 0531.41

Stuttgart, den 6. Mai 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

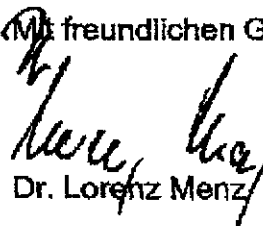
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigelegten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der
Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des
Bundesrates am 21. Mai 1999 aufzunehmen. Nach Vorstellung im Plenum soll der
Gesetzesentwurf den Ausschüssen zur weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Lorenz Menz

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Strafprozessordnung**

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 418 Abs. 1 StPO wird folgender Satz 2 angefügt:

"Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung, die zum Urteil führt, darf nicht mehr als ein Monat liegen."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... (Einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Neuregelung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (Verbrechensbekämpfungsgesetz - BGBl. I S. 3185) hat der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgt, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt (BT-Drucksache 12/6853 S. 34). Diesem Anliegen hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis in dem seit Inkrafttreten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes verflissenen Zeitraum zunehmend Rechnung getragen. Während 1995, dem Jahr nach Inkrafttreten der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens, im Bundesgebiet insgesamt nur 18.519 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gezählt wurden, haben die Staatsanwaltschaften nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden 1996 21.725 und 1997 bereits 29.172 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Von 1995 bis 1997 entspricht dies - bei starken Schwankungen der Anwendungshäufigkeit unter den Ländern - einer Steigerung von über 57 %.

Diese Entwicklung ist durch mehrere in jüngerer Zeit ergangene obergerichtliche Entscheidungen nachhaltig in Frage gestellt. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat aus Anlass mehrerer Einzelfälle entschieden, dass die gerichtliche Praxis, die Hauptverhandlung nicht sofort oder in kurzer Frist nach Antragstellung auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren durchzuführen (vgl. § 418 Absatz 1 StPO), den gesetzlichen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren nicht entspreche (Beschluss vom 28. Januar 1998 - 1 Ss 9/98; Beschluss vom 19. Juni 1998 - 1 Ss 331/98, veröffentlicht in StV 1998, 479 = Die Justiz 1998, 536; Beschluss vom 11. August 1998 - 1 Ws 123/98). Hiernach darf die Zeitspanne

zwischen der Antragstellung der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten.

Die vom Oberlandesgericht Stuttgart festgelegte Zeitspanne ist durch das Gesetz selbst nicht vorgegeben. Die Regelungen in § 417 StPO ("... zur sofortigen Verhandlung geeignet ...") und § 418 Absatz 1 StPO ("... sofort oder in kurzer Frist ...") verzichten auf eine ausdrückliche Fristbestimmung. Der Senat verweist zur Rechtfertigung seiner strengen Betrachtungsweise, die sich auch auf andere Stimmen in Literatur und Rechtsprechung berufen kann (Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, 43. Aufl., § 418 Rdnr. 5; Karlsruher Kommentar/Tollksdorf, StPO, 4. Aufl., § 417 Rdnr. 10, § 418 Rdnr. 5; vgl. auch OLG Düsseldorf NSTZ 1997, 613 = StV 1997, 516 mit Anmerkung Radtke NSTZ 1998, 370, 371; anderer Ansicht wohl Scheffler NSTZ 1998, 371, 372), auf die Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drucksache 12/6853 S. 36).

Die bisherigen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass die vorgeschilderte Rechtsprechung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens und seine praktische Handhabung erheblich einschränkt. Der Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten (Postlaufzeiten, Registratureintragungen, kanzleiseitige Abwicklung der Terminierung, volle Terminrolle des Richters) läßt die Durchführung jedenfalls solcher beschleunigter Verfahren innerhalb der genannten Zwei-Wochen-Frist regelmäßig nicht zu. Dies führt zu dem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Ergebnis rückläufiger Anwendungshäufigkeit des beschleunigten Verfahrens jedenfalls in dem hier angesprochenen Teilbereich seiner praktischen Handhabung.

2. Um die Vielfalt des Anwendungsbereichs des beschleunigten Verfahrens und dessen praktische Handhabung zu gewährleisten, müssen die rechtlichen Voraussetzungen klar umschrieben und bestimmt gefasst sein. Nur so kann Anwendungshemmnissen, die auf Rechtsunsicherheit im Umgang mit den Voraussetzungen der Nutzung dieser Verfahrensart beruhen, wirksam begegnet werden. Der Entwurf hält die gegenwärtige Rechtsunsicherheit für nicht länger hinnehmbar. Er formuliert gesetzgeberischen Handlungsbedarf

in Form der Bestimmung einer Höchstfrist zwischen der Stellung des Antrags der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens und dem Beginn der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 418 Absatz 1 StPO)

1. Durch die Neuregelung in Satz 2 wird eine Höchstfrist zwischen dem Eingang des Antrags auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren und dem Beginn der Hauptverhandlung bestimmt, um der gerichtlichen Praxis klare Vorgaben darüber an die Hand zu geben, in welcher Zeitspanne ein Verfahren als beschleunigtes Verfahren geführt werden darf. Die Höchstfrist von einem Monat ist noch kurz genug, um als beschleunigtes "sofort oder in kurzer Frist durchgeführtes" Verfahren (§ 418 Absatz 1 StPO) gelten zu können und eine verhältnismäßig schnelle Reaktion auf die Tat zu gewährleisten. Sie bekräftigt die Erwartung des Gesetzgebers (BT-Drucksache 12/6859 S. 36), dass praktische Anwendungshemmnisse beseitigt und die personellen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die eine kurzfristige Erledigung im beschleunigten Verfahren ermöglichen. Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 auf 4,4 Monate. Andererseits ist die Höchstfrist des Entwurfs lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet.
2. Die Einschränkung in § 418 Absatz 1 Satz 2 StPO - E ("..., die zum Urteil führt, ...") soll gewährleisten, dass die im beschleunigten Verfahren binnen Monatsfrist begonnene Hauptverhandlung aus möglicherweise nicht in der Sphäre des Gerichts liegenden Gründen kurzfristig unterbrochen werden kann (§ 229 StPO). Andererseits vertritt der Entwurf die Auffassung, dass ei-

ne Aussetzung der Hauptverhandlung (§ 228 StPO), die dazu führt, dass später - nach Ablauf der Monatsfrist - eine neue selbständige Verhandlung stattfinden muss, den Anforderungen an ein beschleunigtes Verfahren nicht mehr genügt. Die Eignung für das beschleunigte Verfahren setzt eine möglichst konzentriert geführte Hauptverhandlung voraus.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Sie stellt sicher, dass zwischen Verkündung und Inkrafttreten mindestens zwei Monate liegen.

26.11.99**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)****A. Zielsetzung**

Der Entwurf verfolgt das Ziel, den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens (§§ 417 bis 420 StPO) zu verbreitern und in der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis aufgetretenen Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwendung dieser Verfahrensart durch klare gesetzliche Vorgaben zu begegnen.

B. Lösung

Die Neuregelung in § 418 Abs. 1 Satz 2 StPO präzisiert die Voraussetzungen, unter denen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Finanzielle Belastungen öffentlicher Haushalte sind nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

26.11.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26. November 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung
(§ 418 Abs. 1 StPO)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Dem § 418 Abs. 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung sollen nicht mehr als sechs Wochen liegen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ... (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats) in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Mit der Neuregelung der Bestimmungen zum beschleunigten Verfahren (§§ 417 bis 420 StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung und anderer Gesetze vom 28. Oktober 1994 (Verbrechensbekämpfungsgesetz, BGBl. I S. 3185) hat der Gesetzgeber in erster Linie das Ziel verfolgt, Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte zu einer stärkeren Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen und damit insbesondere in tatsächlich oder rechtlich einfach gelagerten Fällen eine Aburteilung zu ermöglichen, die der Tat möglichst auf dem Fuße folgt (BT-Drs. 12/6853, S. 34). Diesem Anliegen hat die staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Praxis in dem seit In-Kraft-Treten des Verbrechensbekämpfungsgesetzes verflassenen Zeitraum zunehmend Rechnung getragen. Während 1995, dem Jahr nach In-Kraft-Treten der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens, im Bundesgebiet insgesamt nur 18 519 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gezählt wurden, haben die Staatsanwaltschaften nach den Zahlen des Statistischen Bundesamts Wiesbaden 1996 21 725 und 1997 bereits 29 172 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren gestellt. Von 1995 bis 1997 entspricht dies - bei starken Schwankungen der Anwendungshäufigkeit unter den Ländern - einer Steigerung von über 57 %.

Diese Entwicklung ist durch mehrere in jüngerer Zeit ergangene obergerichtliche Entscheidungen nachhaltig in Frage gestellt. Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat aus Anlass mehrerer Einzelfälle entschieden, dass die gerichtliche Praxis, die Hauptverhandlung nicht sofort oder in kurzer Frist nach Antragstellung auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren durchzuführen (vgl. § 418 Abs. 1 StPO), den gesetzlichen Vorgaben für ein beschleunigtes Verfahren nicht entspreche (vgl. Beschluss vom 28. Januar 1998 - 1 Ss 9/98; Beschluss vom 19. Juni 1998 - 1 Ss 331/98 -, StV 1998, 479 = Die Justiz 1998, 536; Beschluss vom 11. August 1998 - 1 Ws 123/98 -). Hiernach darf die Zeitspanne zwischen der Antragstellung der Staatsanwaltschaft und der Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht zwei Wochen allenfalls unwesentlich überschreiten.

Die vom Oberlandesgericht Stuttgart festgelegte Zeitspanne ist durch das Gesetz selbst nicht vorgegeben. Die Regelungen in § 417 StPO ("... zur sofortigen Verhandlung geeignet ...") und § 418 Abs. 1 StPO ("... sofort oder in kurzer Frist ...") verzichten auf eine ausdrückliche Fristbestimmung. Der Senat verweist zur Rechtfertigung seiner strengen Betrachtungsweise, die sich auch auf andere Stimmen in Literatur und Rechtsprechung berufen kann (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO-Komm., 43. Aufl., § 418

Rdnr. 5; Tolksdorf im Karlsruher Kommentar zur StPO, 4. Aufl., § 417 Rdnr. 10, § 418 Rdnr. 5; vgl. auch OLG Düsseldorf NStZ 1997, 613 = StV 1997, 516 mit Anmerkung Radtke NStZ 1998, 370; anderer Ansicht wohl Scheffler NStZ 1998, 371), auf die Vorstellungen des Gesetzgebers (BT-Drs. 12/6853, S. 36). Das Oberlandesgericht Hamburg (vgl. NStZ 1999, 266) hat demgegenüber offen gelassen, ob der in den Gesetzesmaterialien genannte kurze Zeitraum von lediglich nicht mehr als ein bis zwei Wochen als Maßstab für die Feststellung der Ungeeignetheit einer Aburteilung im beschleunigten Verfahren anzulegen ist.

Die bisherigen Erkenntnisse lassen darauf schließen, dass die vorgeschilderte Rechtsprechung den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens und seine praktische Handhabung erheblich einschränkt. Der Geschäftsgang bei großen Amtsgerichten (Postlaufzeiten, Registratureintragungen, kanzleiseitige Abwicklung der Terminierung, volle Terminrolle des Richters) lässt die Durchführung jedenfalls solcher beschleunigter Verfahren innerhalb der genannten Zwei-Wochen-Frist regelmäßig nicht zu. Dies führt in manchen Regionen zu dem vom Gesetzgeber nicht gewünschten Ergebnis rückläufiger Anwendungshäufigkeit des beschleunigten Verfahrens jedenfalls in dem hier angesprochenen Teilbereich seiner praktischen Handhabung.

2. Soweit die obergerichtliche Rechtsprechung - wie ausgeführt - den Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens zu sehr einengt, sollte der Rechtsprechung Gelegenheit zu einer Korrektur gegeben werden. Der Entwurf sieht dabei eine Soll-Bestimmung vor und verzichtet bewusst auf die Einführung einer starren Frist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, hiervon Abstand zu nehmen, hat sich nämlich als grundsätzlich richtig erwiesen. Eine feste gesetzliche Frist kann die Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis ganz erheblich beeinträchtigen, da eine - im Einzelfall berechnete - Überschreitung der Frist um nur einen Tag Rechtsmittel auslösen kann. Für manchen mag eine feste gesetzliche Frist Anlass sein, das Verfahren entsprechend zu verzögern, um die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zu torpedieren.

B. Begründung der einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (§ 418 Abs. 1 StPO)

Durch die Soll-Bestimmung in Satz 2 wird eine Regelung dazu getroffen, welche Zeitspanne zwischen dem Eingang des Antrages auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung nach Mög-

lichkeit höchstens verstreichen soll. Damit soll der gerichtlichen Praxis verdeutlicht werden, welche Vorstellungen der Gesetzgeber mit dem in Satz 1 verwendeten Begriff "in kurzer Frist" verbindet.

Die Frist von sechs Wochen soll deutlich machen, dass ein beschleunigtes Verfahren auch überdurchschnittlich schnell abgeschlossen werden sollte. Zum Vergleich: Die durchschnittliche Dauer der gerichtlichen Verfahren vor den Amtsgerichten belief sich 1997 im Bundesdurchschnitt auf 4,4 Monate. Die Frist von sechs Wochen ist andererseits lang genug bemessen, um den Verhältnissen gerade bei Großstadtgerichten hinreichend Rechnung zu tragen und nicht die Gefahr zu begründen, dass der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens beträchtliche Einbußen erleidet. Als Sollvorschrift ist sie flexibel genug, um das beschleunigte Verfahren nicht an einer Fristüberschreitung aus nicht vorhersehbaren, das Verfahren verzögernden Ereignissen scheitern zu lassen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten. Sie stellt sicher, dass zwischen Verkündung und In-Kraft-Treten mindestens zwei Monate liegen.